

Haftet Google für Beleidigung?

Bundesgerichtshof fällt Urteil im Februar

Karlsruhe (dpa) • Wie müssen Suchmaschinen mit möglichen Verstößen gegen das Persönlichkeitsrecht umgehen? Über diese Frage hat der Bundesgerichtshof (BGH) am Dienstag in Karlsruhe verhandelt. Konkret ging es in dem Rechtsstreit darum, ob Google Links auf Webseiten sperren muss, auf denen die Kläger ihrer Ansicht nach beleidigt worden sind.

Dafür müsste der Suchmaschinen-Betreiber zunächst bestimmte Prüfpflichten haben. Google sei nicht gehalten, jede gefundene Seite vorab auf verletzende Inhalte zu prüfen, sagte der Vorsitzende Richter, Gregor Galke, während der mündlichen Verhandlung. „Das würde die Suchmaschine praktisch lahmlegen.“ Anders könne dies sein, wenn Google auf rechtsverletzende Inhalte hingewiesen werde.

Die Vorinstanz, das Oberlandesgericht Köln, hatte hohe Anforderungen daran gestellt, wie ein solcher Hinweis aussehen muss. Die behauptete Rechtsverletzung müsse „offensichtlich erkennbar“ sein. Der Vortrag der Kläger sei zu ungenau gewesen. Der BGH überprüft das nun. Ein Urteil wird es erst am 6. Februar geben. (Az. VI ZR 489/16)

An dem Maßstab des OLG Köln hatte selbst Kläger-Anwalt Frank Seiler nichts aussetzen – sehr wohl aber an der Anwendung. Einer der Kläger sei online als „Arschkriecher“ und „Terrorist“ bezeichnet worden – ein klarer Fall einer rechtswidrigen Anprangerung.

Aus Sicht von Google-Anwalt Thomas Winter ist seine Mandantin dagegen schon der falsche Ansprechpartner: Der Streit müsse in erster Linie zwischen den beiden Beteiligten, also dem Autor der Äußerung und dem Betroffenen, geführt werden.